

Der Präsident des Landgerichts Berlin

- Zentralverwaltung


per E-Mail

An alle
Zivilkammern
und Strafkammern

Zu den Sammelakten Sonderheft A

**- Zur Vorlage bei den Richter*innen
sowie Servicekräften**

**- Diese Verfügung verliert mit Ablauf
des 30.04.2025 ihre Gültigkeit -**

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter		Datum
3204 – A.1	---	Runge		27. April 2020

Kammerinterner Geschäftsverteilungsplan – Aufbewahrung und Einsichtnahmen

Gemäß §§ 21g Abs. 7, 21e Abs. 9 Hs. 1 GVG ist der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts in der von dem Präsidenten oder aufsichtsführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen. Für den kammerinternen Geschäftsverteilungsplan bestimme ich, dass die Auslegung in der für die Kammer jeweils zuständigen Geschäftsstelle vorzunehmen ist. Dort soll das mit Unterschriften versehene Original des Geschäftsverteilungsplans zur Einsichtnahme aufbewahrt werden. Ferner ist eine mit den Namen der Kammermitglieder - aber ohne Unterschrift - versehene Abschrift des Beschlusses bereit zu halten, damit ggf. eine Kopie dieser Abschrift ausgehändigt oder übersandt werden kann.

Die positive Bescheidung eines Antrages auf Einsichtnahme in den kammerinternen Geschäftsverteilungsplan übertrage ich auf die/den jeweilige/n Vorsitzende/n (bzw. im Vertretungsfall deren/dessen Vertreter*in) der Kammer, in deren Geschäftsverteilungsplan Einsicht genommen werden soll. Sie hat unter Beachtung des Beschlusses des BGH vom 25.09.2019 zu IV AR(VZ) 2/18 zu ergehen.

Die Befugnis zur (teilweisen) Zurückweisung eines Antrages auf Einsichtnahme verbleibt beim Präsidenten.

Die Servicekräfte werden gebeten, diese Verfügung auszudrucken, zu den Sammelakten zu nehmen und das Weitere zu veranlassen.

Dr. Matthiessen

Einsichtnahme in spruchkörperinternen Geschäftsverteilungsplan

GVG §§ 21 e IX Hs. 1, 21 g VII

1. Über die Einsichtnahme in einen spruchkörperinternen Geschäftsverteilungsplan hat der Präsident oder aufsichtführende Richter des jeweiligen Gerichts zu entscheiden.

2. Die Einsichtnahme setzt nicht die Darlegung eines besonderen Interesses voraus.

3. Über das Ersuchen auf Übersendung eines Ausdrucks oder einer Kopie des Geschäftsverteilungsplans ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

BGH, Beschluss vom 25.9.2019 – IV AR(VZ) 2/18

Zum Sachverhalt

Der Ast. begehrt vom Ag. – soweit für das Rechtsbeschwerdeverfahren noch von Belang –, ihm Einsicht in den senatsinternen Geschäftsverteilungsplan des *19. Zivilsenats* des *OLG Düsseldorf* für das Jahr 2018 einschließlich etwaiger Änderungsbeschlüsse zu gewähren, und zwar in erster Linie durch Zusendung. Sein Begehren wurde mit der Begründung abgelehnt, dass er kein aner kennenswertes Interesse für die Einsichtnahme dargelegt habe. Eine Versendung des Geschäftsverteilungsplans komme über dies aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht. Nachdem der Ast. hierzu Stellung genommen hatte, wurde ihm mit Schreiben vom 22.3.2018 mitgeteilt, dass nicht beabsichtigt sei, Weiteres zu veranlassen, und künftige Schreiben ohne Darlegungen zu einem aner kennenswertem Interesse nicht mehr beantwortet würden.

Im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG verpflichtete das *OLG* den Ag., dem Ast. Einsicht in den genannten Geschäftsverteilungsplan einschließlich etwaiger Änderungsbeschlüsse durch Übersendung eines Ausdrucks zu gewähren (*OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 29.11.2018 – I-3 Va 5/18, BeckRS 2018, 36798). Hiergegen wandte sich der Ag. mit der vom *OLG* insoweit zugelassenen Rechtsbeschwerde. Auf die Rechtsbeschwerde wurde der angegriffene Beschluss unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels in dem Ausspruch zu 2 abgeändert und insoweit neu gefasst: Der Ag. wurde, insoweit unter Aufhebung des Bescheids vom 22.3.2018, verpflichtet, dem Ast. auf der vom Ag. be-

BGH: Einsichtnahme in spruchkörperinternen
Geschäftsverteilungsplan(NJW 2019, 3307)

3308

stimmten Geschäftsstelle des *OLG Düsseldorf* Einsicht in den senatsinternen Geschäftsverteilungsplan des *19. Zivilsenats* des *OLG Düsseldorf* für das Jahr 2018 einschließlich etwaiger Änderungsbeschlüsse zu gewähren. Der Ag. wurde weiter verpflichtet, das Ersuchen des Ast. um Übersendung eines Ausdrucks/einer Kopie des genannten Geschäftsverteilungsplans unter Beachtung der Rechtsauffassung des *Senats* neu zu bescheiden.

Aus den Gründen

11II. 2. a) Das *OLG* hat zu Recht angenommen, dass der Präsident des *OLG* im Streitfall richtiger Ag. ist.

12 Zwar fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung, die ausdrücklich anordnet, wer über die Gewährung von Einsicht in einen spruchkörperinternen Geschäftsverteilungsplan zu entscheiden hat. Aber § 21 e IX Hs. 1 GVG weist dem Präsidenten (oder aufsichtsführenden Richter) die Befugnis zu, die Geschäftsstelle zu bestimmen, in der der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen ist. Angesichts dieser die Festlegung des Ortes der Einsichtnahme betreffenden Kompetenzzuweisung ist mangels einer anderweitigen Zuständigkeitsregelung der Präsident (oder aufsichtsführende Richter) auch zur Entscheidung über die Gewährung von Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan des Gerichts berufen (vgl. *OLG Düsseldorf*, MDR 1979, 1043; *Kissel/Mayer*, GVG, 9. Aufl., § 21 e Rn. 76). Nichts anderes gilt für die Einsichtnahme in einen spruchkörperinternen Geschäftsverteilungsplan (vgl. *OLG Stuttgart*, Beschl. v. 25.3.2019 – 14 VA 2/19, BeckRS 2019, 8624 Rn. 6). Wie das *OLG* zutreffend ausgeführt hat, ist § 21 e IX Hs. 1 GVG nach dem Wortlaut des insofern maßgeblichen § 21 g VII GVG insoweit ohne inhaltliche Änderung entsprechend anzuwenden. Eine Zuständigkeit des Vorsitzenden des jeweiligen Spruchkörpers lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen (vgl. *Grimm/Remus* in *Prütting/Gehrlein*, ZPO, 10. Aufl., § 21 g GVG Rn. 28; aA *Remus*, Präsidialverfassung und gesetzlicher Richter, 2008, 164).

13b) Das *OLG* hat weiter richtig erkannt, dass der Ast. einen Anspruch darauf hat, dass der Ag. ihm Einsicht in den senatsinternen Geschäftsverteilungsplan gewährt.

14aa) Anspruchsgrundlage sind die §§ 21 g VII, 21 e IX Hs. 1 GVG. Diese Vorschriften ordnen nicht nur an, dass Geschäftsverteilungspläne aufzulegen sind, sondern bestimmen darüber hinaus, dass die Auflegung „zur Einsichtnahme“ erfolgt. Wie das *OLG* zutreffend ausgeführt hat, folgt aus dieser Festlegung des Zwecks der Auflegungspflicht, dass Einsicht in Geschäftsverteilungspläne zu gewähren ist, es sich insofern also nicht um eine Ermessensentscheidung handelt.

15bb) Richtig ist ferner die Auffassung des *OLG*, dass das Recht auf Einsichtnahme in einen spruchkörperinternen Geschäftsverteilungsplan auch für denjenigen besteht, der – wie der Ast. – nicht an einem Verfahren beteiligt ist, das bei dem Spruchkörper anhängig ist (vgl. *OLG Stuttgart*, Beschl. v. 25.3.2019 – 14 VA 2/19, BeckRS 2019, 8624 Rn. 9; *OLG Brandenburg*, Beschl. v. 28.2.2019 – 2 VAs 2/19, BeckRS 2019, 3188; *OLG Frankfurt a. M.*, NStZ-RR 2006, 208; aA *Kissel/Mayer*, § 21 g Rn. 40; *MüKoStPO/Schuster*, 2018, § 21 g GVG Rn. 16; wohl auch *OLG Zweibrücken*, Beschl. v. 9.4.2019 – 6 VA 1/19).

16 Hierfür spricht bereits der Wortlaut der §§ 21 g VII, 21 e IX Hs. 1 GVG, der nicht vorsieht, dass die Einsichtnahme an die Darlegung eines besonderen Interesses geknüpft wäre. Die genannten Vorschriften sind insofern anders gefasst als andere gesetzliche Bestimmungen, die Einsichtsrechte gewähren und das Erfordernis der Darlegung oder Glaubhaftmachung eines näher bezeichneten Interesses ausdrücklich nennen (vgl. etwa § 299 II ZPO, § 13 II 1 FamFG, § 475 I und II StPO). Auch die Gesetzesbegründungen zu § 21 g VII GVG und § 21 e IX GVG enthalten keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber den Anspruch auf Einsichtnahme in Geschäftsverteilungspläne nur unter der genannten Voraussetzung zubilligen wollte (vgl. BT-Drs. 14/1875, 13 li. Sp.; VI/2903, 5 li. Sp.; VI/557, 23 li. Sp.).

17 Die vom *OLG* vertretene Auffassung steht insbesondere auch in Einklang mit dem Sinn und Zweck des § 21 g GVG. Wie der *BGH* zu § 21 g II GVG in der bis zum 29.12.1999 geltenden

Fassung ausgeführt hat, sind die gesetzlichen Vorgaben zur Aufstellung spruchkörperinterner Geschäftsverteilungspläne Teil des Regelwerks, welches das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Öffentlichkeit in eine nach allen Seiten unabhängige, unparteiische und von sachfremden Einflüssen freie Rechtsprechung sichert (vgl. BGHZ 126, 63 = NJW 1994, 1735 unter III 1 d aa). § 21 g GVG ist im Lichte der Verfassung, namentlich der Gewährleistung des gesetzlichen Richters in Art. 101 I 2 GG, zu betrachten (vgl. BGHZ 126, 63 = NJW 1994, 1735); mit der verfassungsrechtlichen Garantie des gesetzlichen Richters soll die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewahrt und das Vertrauen der Rechtsuchenden und der Öffentlichkeit in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Gerichte gesichert werden (BVerfGE 148, 69 = NJW 2018, 1935 Rn. 47; BVerfGE 95, 322 = NJW 1997, 1497 unter C I 1, jew. mwN). § 21 g GVG betrifft danach nicht nur Rechtsuchende, sondern auch die Öffentlichkeit. Das legt es nahe, das Einsichtsrecht nach §§ 21 g VII, 21 e IX Hs. 1 GVG als ein „Jedermannrecht“ zu verstehen, was für den unmittelbar aus § 21 e IX Hs. 1 GVG resultierenden Anspruch auf Einsichtnahme in den Geschäftsverteilungsplan des Gerichts auch der allgemeinen Ansicht entspricht (vgl. *BWStGH*, Beschl. v. 19.11.2015 – 1 VB 12/15, BeckRS 2015, 56186 Rn. 12; *VGH München*, Beschl. v. 19.3.2010 – 22 ZB 09.3157, BeckRS 2010, 37052 Rn. 14; *Sunder-Plassmann* in *Hübschmann/Hepp/Spitaler*, AO/FGO, 252. EL 05.2019, § 4 FGO Rn. 95; *Kissel/Mayer*, § 21 e Rn. 75; *Breidling* in *Löwe/Rosenberg*, StPO, 26. Aufl., § 21 e GVG Rn. 82; *Grimm/Remus* in *Prütting/Gehrlein*, § 21 e GVG Rn. 97; *Rathmann* in *Saenger*, ZPO, 8. Aufl., § 21 e GVG Rn. 10; *Zöller/Lückemann*, ZPO, 32. Aufl., § 21 e GVG Rn. 35).

18cc) Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde ist der Einsichtsanspruch im Streitfall nicht wegen Rechtsmissbrauchs ausgeschlossen. Das *OLG* hat keine Feststellungen dazu getroffen, dass der Ast. mit seinem Einsichtsbegehren Ziele verfolgt, die mit dem genannten Sinn und Zweck des § 21 g GVG unvereinbar sind. Auch die von der Rechtsbeschwerde angeführten Äußerungen des Ast. lassen diesen Schluss nicht zu.

19c) Rechtsfehlerhaft ist dagegen die Annahme des *OLG*, dass von dem Einsichtsrecht gem. §§ 21 g VII, 21 e IX Hs. 1 GVG auch die (kostenpflichtige) Übersendung eines Ausdrucks des spruchkörperinternen Geschäftsverteilungsplans umfasst sei.

20Nach dem Gesetzestext ist der Zugang zu Geschäftsverteilungsplänen dadurch eröffnet, dass sie auf der Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufliegen (§ 21 e IX Hs. 1 GVG). Weitere Zugangsarten (vgl. hierzu § 1 II IFG, § 3 II UIG, § 6 I VIG) nennt das Gesetz nicht. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die §§ 21 g VII, 21 e IX Hs. 1 GVG einen über ihren Wortlaut hinausgehenden Anspruch gewähren; insbesondere sind die Gesetzes-

BGH: Einsichtnahme in spruchkörperinternen
Geschäftsverteilungsplan(NJW 2019, 3307)

3309

begründungen insofern unergiebig (vgl. BT-Drs. 14/1875, 13 li. Sp.; VI/2903, 5 li. Sp.; VI/557, 23 li. Sp.). Die vom *OLG* für seinen gegenteiligen Standpunkt angeführten Regelungen in § 299 I ZPO und § 13 III 1 FamFG betreffen Akteneinsichtsrechte und lassen schon aufgrund ihres andersartigen Regelungsgegenstands keine Rückschlüsse auf die Reichweite des Zugangsrechts nach den §§ 21 g VII, 21 e IX Hs. 1 GVG zu (ebenso *OLG Schleswig*, Beschl. v. 16.7.2019 – 10 VA 3/19, BeckRS 2019, 24171 unter II; *OLG Hamburg*, Beschl. v. 26.6.2019 – 2 VA 5/19, unter II 2 a bb; *OLG Stuttgart*, Beschl. v. 25.3.2019 – 14 VA 2/19, BeckRS 2019, 8624 Rn. 11). Dasselbe gilt für die von der Rechtsbeschwerdeerwiderung herangezogene, die schriftliche oder

elektronische Bestätigung eines mündlichen Verwaltungsaktes regelnde Vorschrift des § 37 II 2 VwVfG. Auch die praktischen Erwägungen, die das *OLG* angestellt hat, vermögen seine vom Gesetzeswortlaut abweichende Rechtsauffassung nicht zu rechtfertigen. Dem entspricht es, dass ein Anspruch auf Übersendung einer Kopie von Geschäftsverteilungsplänen in Rechtsprechung und Literatur nahezu einhellig abgelehnt wird (*OLG Schleswig*, Beschl. v. 16.7.2019 – 10 VA 3/19, BeckRS 2019, 24171 unter II; *OLG Zweibrücken*, Beschl. v. 16.7.2019 – 6 VA 1/19, unter II 2 a; *OLG Koblenz*, Beschl. v. 27.6.2019 – 12 VA 1/19, BeckRS 2019, 13379 unter III; *OLG Hamburg*, Beschl. v. 26.6.2019 – 2 VA 5/19, unter II 2; *OLG Oldenburg*, Beschl. v. 18.3.2019 – 4 VA 4/19, BeckRS 2019, 24172 unter II; *OLG Brandenburg*, Beschl. v. 28.2.2019 – 2 VAs 2/19, BeckRS 2019, 3188; *OLG Hamm*, Beschl. v. 21.8.2018 – 15 VA 30/18, BeckRS 2018, 22847 Rn. 23; *OLG Jena*, NStZ-RR 2015, 23; *OLG Frankfurt a. M.*, NStZ-RR 2006, 208; s. ferner [zu § 21 e IX GVG] *BWStGH*, Beschl. v. 19.11.2015 – 1 VB 12/15, BeckRS 2015, 56186 Rn. 12; Kissel/Mayer, § 21 e Rn. 75; MüKoStPO/Schuster, § 21 e GVG Rn. 66; Grimm/Remus in *Prütting/Gehrlein*, § 21 e GVG Rn. 97; *Zöller/Lückemann*, § 21 e GVG Rn. 35; aA MüKoZPO/Zimmermann, 5. Aufl., § 21 e GVG Rn. 59).

21d) Ein weitergehender Anspruch auf Übersendung der Pläne folgt nicht aus § 4 I NRWIFG.

22aa) Ob ein derartiger Anspruch besteht, unterliegt im Streitfall der Prüfungskompetenz des *Senats*. Zum einen ist im Rechtsbeschwerdeverfahren gem. § 29 III EGGVG, § 72 I FamFG auch die Verletzung von Landesrecht überprüfbar (vgl. *Senat*, NZI 2018, 353 Rn. 14; BT-Drs. 16/6308, 210 li. Sp.). Zum anderen steht die primäre Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Überprüfung ebenfalls nicht entgegen, da das Gericht des zulässigen Rechtsweges den Rechtsstreit gem. § 17 II 1 GVG unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden hat. Insoweit ist dem entscheidenden Gericht regelmäßig eine rechtswegüberschreitende Sachkompetenz eröffnet, soweit der zu ihm beschrittene Rechtsweg auch nur für einen Klagegrund zulässig ist (BT-Drs. 11/7030, 37 li. Sp.; *BVerwG*, ZBR 2005, 392 = BeckRS 2004, 30984255; BayObLGZ 2003, 325 unter II 5 a; *Zöller/Lückemann*, § 17 GVG Rn. 5 mwN aus der Rspr.).

23bb) Ein Anspruch des Ast. gem. § 4 I NRWIFG ist jedoch zu verneinen.

24) Dabei kann es dahinstehen, ob die Aufstellung von Geschäftsverteilungsplänen und spruchkörperinternen Mitwirkungsgrundsätzen der Gerichte eine Verwaltungsaufgabe iSd § 2 II NRWIFG darstellt und der Anwendungsbereich des Gesetzes damit überhaupt eröffnet ist (vgl. dazu VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 18.10.2018 – 20 K 4062/18, BeckRS 2018, 28430 Rn. 18, 20). Denn unabhängig hiervon stellen die §§ 21 g VII, 21 e IX Hs. 1 GVG jedenfalls abschließende bereichsspezifische Sonderregelungen dar, die gem. § 4 II 1 NRWIFG den Vorschriften des NRWIFG vorgehen (vgl. *VG Gelsenkirchen*, BeckRS 2018, 28430 Rn. 4), wie sich daraus ergibt, dass diese Bestimmungen speziell den Umfang sowie die Art und Weise des Zugangs zu gerichtsinternen Geschäftsverteilungsplänen und Mitwirkungsgrundsätzen der Spruchkörper zum Gegenstand haben.

25e) Das bedeutet allerdings nicht, dass die Übersendung eines Ausdrucks oder einer Kopie eines spruchkörperinternen Geschäftsverteilungsplans unzulässig wäre. Wenn der nach §§ 21 g VII, 21 e IX Hs. 1 GVG Einsichtsberechtigte um eine vom Gesetz nicht vorgesehene Art des Zugangs zu einem Geschäftsverteilungsplan ersucht, ist hierüber nach pflichtgemäßen

Ermessen zu entscheiden (vgl. OLG Koblenz, Beschl. v. 27.6.2019 – 12 VA 1/19, BeckRS 2019, 13379 unter III; OLG Hamburg, Beschl. v. 26.6.2019 – 2 VA 5/19, unter II 2 b cc ; OLG Stuttgart, Beschl. v. 25.3.2019 – 14 VA 2/19, BeckRS 2019, 8624 Rn. 13; OLG Oldenburg, Beschl. v. 18.3.2019 – 4 VA 4/19, unter II; s. ferner [zum allgemeinen Verwaltungsrecht] *BGH*, NJW 2015, 3648 Rn. 14 ff.; BVerwGE 84, 375 = NJW 1990, 2761 unter 5; *Ritgen* in *Knack/Henneke*, VwVfG, 10. Aufl., § 29 Rn. 88; *Ramsauer* in *ders.*, VwVfG, 19. Aufl., § 29 Rn. 41; *Kallerhoff/Mayen* in *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, 9. Aufl., § 29 Rn. 18, 36). Dabei ist es denkbar, dass dem Einsichtsberechtigten nach den Grundsätzen der Ermessensreduzierung auf null oder der Selbstbindung der Verwaltung (vgl. hierzu allg. BVerwGE 155, 192 = NJW 2016, 3607 Rn. 31; BVerwGE 148, 48 = NVwZ 2014, 589 Rn. 55, jew. mwN) sogar ein Anspruch darauf zusteht, dass ihm der Geschäftsverteilungsplan in der begehrten, von §§ 21 g VII, 21 e IX Hs. 1 GVG nicht vorgesehenen Art zugänglich gemacht wird. Hierfür ist im Streitfall allerdings nichts ersichtlich.

26 Der Ag. hat sein danach bestehendes Ermessen, ob dem Ast. – wie von ihm erwünscht – eine Kopie oder ein Ausdruck des senatsinternen Geschäftsverteilungsplans übersandt wird, bislang nicht ausgeübt. Das hat er nachzuholen.

Anmerkung

Diese rechtliche Auseinandersetzung dürfte einige Kaffeerunden in der *OLG*-Kantine in Düsseldorf um Gesprächsstoff bereichern: Nachdem sich der Präsident geweigert hatte, einem Bürger Einsicht in den senatsinternen Geschäftsverteilungsplan des *19. Zivilsenats* zu gewähren, weil er hieran kein anerkanntes Interesse habe, wies das *OLG* seinen Präsidenten (verstanden als Behörde, nicht als Person) nicht nur dazu an, die Einsicht zu gewähren, sondern sogar dazu, den Plan an den Interessierten zu versenden. Der *BGH* bestätigte nun das *OLG* dahingehend, dass Einsicht zu gewähren sei, lehnte jedoch eine (zwingende) Versendung ab. In diesem Punkt hat der Präsident ein Ermessen, er muss nun also im Lichte des *BGH*-Beschlusses pflichtgemäß darüber entscheiden, ob der antragstellende Bürger den Geschäftsverteilungsplan zugesandt bekommt oder nicht – diese Entscheidung dürfte dem Präsidenten „überschaubares“ Vergnügen bereiten.

Über die rein atmosphärische Note hinaus ist der Beschluss des *BGH* ein Lehrstück zu Gesetzesauslegung, Gesetzesbindung und Rechtsstaatsprinzipien. Doziert man darüber vor angehenden Rechtspflegern, glauben die es kaum, aber es zeigt sich wieder einmal: Verfahrensrecht ist Verfassungsrecht, und selbst (vermeintlich) abseitige Vorschriften spiegeln den Rechtsstaat wider.

BGH: Einsichtnahme in spruchkörperinternen
Geschäftsverteilungsplan (NJW 2019, 3307)

3310

§ 21 e IX GVG lautet: „Der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts ist in der von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen; einer Veröffentlichung bedarf es nicht.“ Bei unbefangener Lesart ist der Fall klar: Jeder darf den Geschäftsverteilungsplan einsehen, immerhin geht es um das Recht auf den gesetzlichen Richter, Art. 101 I 2 GG.

In der Literatur wird das vereinzelt anders gesehen (*Kissel/Mayer*, GVG, 9. Aufl. 2018, § 21 g Rn. 40) und bei Dritten, die nicht am Rechtsstreit beteiligt sind, ein besonderes Interesse

gefordert – möglicherweise hat sich der Präsident darauf bezogen. Das *OLG Düsseldorf* hatte diese Meinung in seinem Beschluss aber bereits überzeugend zurückgewiesen: Weder der Gesetzeswortlaut noch die -begründung sehen eine Einschränkung des Rechts auf Einsichtnahme vor. Und dem Bürger durch eine restriktive, nicht vom Wortlaut gedeckte Auslegung Rechte zu beschränken, die ihre Grundlage in der Verfassung haben – dafür braucht man sehr gute Gründe, und die hatte der Präsident nicht. Nachdem dieser gegen den Beschluss des *OLG Düsseldorf* Rechtsbeschwerde einlegte (der Zwang zur Versendung war vermutlich hohe Motivation für das Rechtsmittel), nutzte der *BGH* die Gelegenheit und demonstrierte das „große Jura-Einmaleins“: § 21 g VII iVm § 21 e IX GVG setzt demnach direkt die verfassungsrechtliche Garantie des gesetzlichen Richters um und gewährleistet damit das Vertrauen in die unabhängige und unparteiische Rechtsprechung. Er betrifft also nicht nur Rechtsuchende, sondern die Öffentlichkeit: Am Rechtsstaat ist jeder interessiert.

Aber nicht nur der Präsident, auch das *OLG Düsseldorf* erhält eine Lektion: Nachdem das Verhältnis einer Landesvorschrift (§ 4 I NRWIFG) zum bundesweit geltenden GVG geklärt ist, verwirft der *BGH* die Ansicht, wonach der Bürger über den Wortlaut des § 21 g GVG hinaus berechtigt sei, eine „vom Gesetz nicht vorgesehene Art des Zugangs“ zum Geschäftsverteilungsplan zu erhalten (vgl. auch den Parallelbeschluss IV AR[VZ] 4/19 des *Senats* vom gleichen Tag, BeckRS 2019, 23723). Und wo der Bürger kein Recht, hat umgekehrt der Präsident natürlich auch keine Pflicht. Prüfen muss er, aber nicht zwingend versenden. Hier liest man auch ohne ausdrückliche Nennung Art. 20 III GG mit: Der Wortlaut des Gesetzes ist in die eine wie die andere Richtung die Grenze.

Und so ist diesem *BGH*-Beschluss uneingeschränkt zuzustimmen: Der Geschäftsverteilungsplan setzt das Recht jedes Bürgers auf den gesetzlichen Richter um. Zu einem effektiven Recht zählt, dass man sich hierüber informieren kann, und dieses Maß an Transparenz muss der Rechtsstaat gewährleisten. Dieses sensible Recht entgegen dem klaren Gesetzeswortlaut zu beschneiden – das kann sich ein Anwarter für Rechtspflege nicht in der Klausur leisten, und auch ein OLG-Präsident nicht in der Praxis.

Richter am AG Dr. Lorenz Leitmeier, Starnberg

Parallelfundstellen:

Entscheidungen: BeckRS 2019, 23728 ♦ WM 2020 Heft 12, 567 ♦ FD-ZVR 2019, 421563 (Ls.) ♦ LSK 2019, 23728 (Ls.)

Weitere Fundstellen: FamRZ 2019, 2019 ♦ MDR 2020, 54 ♦ MittDtPatA 2020, 47 (Ls.)